



Reisevertragsbedingungen

Red Center Reisen
Inhaber Kristina Strinz & Jörg Koops
Lisztstraße 14
D-75179 Pforzheim

1. Abschluss eines Reisevertrages

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter **Red Center Reisen** (nachfolgend RV genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage ist ein Angebot des RV, die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise und diese Reisevertragsbedingungen.
- 1.2. Die Buchung kann schriftlich oder per Fax auf dem vom RV vorgesehenen Formular erfolgen, dass vollständig ausgefüllt werden muss.
- 1.3. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung des RV beim Kunden zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der RV dem Kunden eine schriftliche Buchungsbestätigung übermitteln.
- 1.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an einer Reise des RV. Buchung wird nur angeboten bei ausreichend Verfügbarkeit, Gesamtpersonenanzahl pro Tour ist in der Regel auf 10 Personen begrenzt. Der RV stellt die Gruppe nach eigenem Ermessen zusammen.
- 1.5. Die angegebenen Preise sind Mindestpreise und verstehen sich immer als Einzelpreis pro Person bei gleichzeitiger Buchung von 2 Personen als Team.

2. Bezahlung

- 2.1. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, sofort eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises fällig, die auf den Reisepreis angerechnet wird.
- 2.2. Die Restzahlung, soweit kein anderer Zahlungstermin vereinbart wurde, ist spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt fällig. Sollte nach Ziffer 6.2. die Reise nicht stattfinden erhält der Reisende seinen bereits gezahlten Reisepreis umgehend und in voller Höhe zurückerstattet.
- 2.3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Restreisepreises besteht jedoch nur, wenn dem Reisenden die Reiseunterlagen, inklusive Versicherungsschein (§651 k BGB) zuvor übersandt wurde. Nach Übersendung der Reiseunterlagen inklusive Versicherungsschein ist der Restreisepreis entsprechend Ziffer 2.2. fällig. Hat die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 2.2. bereits begonnen, ist der Restreisepreis nach Zugang der Reiseunterlagen inklusive Versicherungsschein sofort zur Zahlung fällig.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

- 3.1. Für die Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen des Detailprogramms sowie die hierauf bezogenen Angaben auf der Buchungsbestätigung maßgeblich.
- 3.2. Bei den angebotenen Reisen handelt es sich um Reisen im Safarikarakter. Diese beinhalten gewisse Umstände, welche den RV zu Änderungen des Routenverlaufs, des Reisezeitplans und auch der Reiseleistungen zwingen können. Der RV behält sich deshalb ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert werden muss.
- 3.3. Eine Tour findet nur ab einer Mindestanzahl von 6 Personen pro Tour und insgesamt 10 Buchungen pro Jahr statt. Es liegt aber im Ermessen des RV diese Zahlen zu unterschreiten. Die maximale Teilnehmerzahl ist jedoch auf 5 Kunden-PKW's a 2 Personen begrenzt. In Ausnahmefällen wird eine Belegung von einem PKW mit 3 Personen gewährt. Dann gilt nicht die maximale Teilnehmerzahl von 10 Personen, sondern Limit ist immer die maximale PKW Anzahl von 5 Kunden-PKW's.
- 3.4. Nicht im Reisepreis enthalten sind folgende Leistungen:
- Alle Flüge und Flug- und Flughafengebühren
 - Flughafenzubringer und Taxifahrten
 - Hotelübernachtungen bei An- und Abflug in Australien
 - PKW-Leihgebühren, Versicherungspaket, Kautions, Fees von Kunden PKW
 - Treibstoff und Betriebsstoffe von Kunden PKW
 - Reparaturen von Kunden PKW, Glas-, Reifen- u. sonst. Schäden von Kunden PKW
 - Endreinigung von Kunden PKW
 - Extra Hotel./Cabinübernachtungen auf eigenen Wunsch auf der Tour
 - Alle Restaurantbesuche und alkoholischen Getränke
 - Alle Frühstücke, Mittag- und Abendessen auf der Tour
 - Extra Essen, Getränke und Dinge des persönlichen Bedarfs
 - Reiserücktritts- und/oder Abbruchversicherung

3.5. Der Reisende ist selbst verantwortlich für die Mobilität vor Ort. Der RV ist nicht für die Beförderung zuständig. Der RV übernimmt die Aufgabe des Guidings. Zusatzleistungen siehe jeweilige Tourbeschreibung.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 4.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 4.2. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der RV kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren; es bleibt dem Reisenden jedoch unbenommen, den Nachweis zu führen, dass die nachfolgend ausgewiesenen Kosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind:

bis 30 Tage vor Reiseantritt:	4 % d. Reisepreises
29 - 22 Tage vor Reiseantritt:	8 % d. Reisepreises
21 - 15 Tage vor Reiseantritt:	25 % d. Reisepreises
14 - 7 Tage vor Reiseantritt:	40 % d. Reisepreises
ab 6 Tage vor Reiseantritt:	70 % d. Reisepreises
bei Nichtantritt der Reise:	85 % d. Reisepreises

Im Einzelfall können auch höhere Stornokosten als obige Sätze bis zu 100% des Reisepreises in Ansatz gebracht werden, wenn diese vom RV konkret nachgewiesen werden.

4.3. Für Umbuchungen (Änderungen des Reiseterrains, Reiseziels, Abreise- oder Zielort), die auf Wunsch des Kunden nach Abschluss des Reisevertrages erfolgen und früher als 60 Tage vor Reiseantritt beim Veranstalter eingehen, wird eine Umbuchungspauschale von € 30,00 erhoben. Der Kunde hat dabei keinen Anspruch auf eine Umbuchung. Eine Umbuchung die später als 60 Tage vor Reiseantritt vom Reisenden gewünscht wird, wird grundsätzlich überhaupt nicht berücksichtigt. Im Einzelfall kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

4.4. Führt der Umbuchungswunsch dazu, dass weitere Reiseleistungen geändert werden müssen oder geht ein Änderungswunsch später als 60 Tage vor Reisebeginn beim RV ein, so kann seine Erfüllung - soweit überhaupt möglich - nur nach Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag zu den unter Ziffer 4.2. genannte Bedingungen sowie Neuanmeldung erfolgen.

4.5. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Ersatzperson kann der RV widersprechen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. wenn die Ersatzperson nicht den Reiseanforderungen genügt oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

5.1. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Abreise, vorzeitigem Ausscheiden aus der Reisegruppe oder sonstiger Gründe nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der RV wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Der Abschluss einer Reiseabbruchversicherung wird empfohlen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der RV kann in folgenden Fällen vor Reiseantritt zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- 6.1. Der RV kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag ohne Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung vom RV nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält der RV den Anspruch auf den gesamten Reisepreis.
- 6.2. Bis 4 Wochen vor Reiseantritt kann der RV bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten: Der RV ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, siehe Ziffer 3.3, nicht durchgeführt wird. Ein Rücktritt des RV später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer



mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen. Nimmt der Kunde nicht an einer Ersatzreise teil, erhält er an den RV bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

6.3 Es ist untersagt, dritte Personen, die nicht bei Red Center Reisen gebucht haben, eigenmächtig im eigenen PKW mitzunehmen und/oder zum mitfahren einzuladen oder dazu zu animieren. In einem solchen Fall hat der RV das Recht die Tour für die betreffende Person(en) nachzuberechnen; es wird der für die jeweilige Tour zu zahlender Preis und ein Vor-Ort Aufschlag von 25% fällig und ist sofort vor Ort in Bar zu bezahlen. Danach eventuell auftretende Schadensersatzansprüche anderer Reisenden (z.B. mehr als 5 Kunden-PKW's) muss der Teilnehmer tragen, der diesen Unbill verursacht hat. Auch behält sich der RV das Recht vor, den jeweiligen Tourteilnehmer von der Reise auszuschließen, in diesem Fall behält der RV den Anspruch auf den gesamten bereits entrichteten Reisepreis.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

7.1. Wenn die Durchführung der Reise wegen unvorhergesehener höherer Gewalt (innere Unruhen, Krieg, Streik, Naturkatastrophen u.ä.) erschwert oder beeinträchtigt wird, können sowohl der RV als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der RV für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe von § 651e BGB eine angemessene Entschädigung verlangen.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Der RV haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten der Reiseländer.

8.2. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
 a.) dem Reisenden der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zugefügt wird,
 b.) der RV für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8.3. Soweit Einzelleistungen in Reiseausschreibung und Buchungsbestätigung ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind und gemäß § 651a II BGB nicht der Anschein erweckt wird, dass der RV solche Leistungen in eigener Verantwortung erbringt, haftet der RV lediglich für die Verletzung von Vermittlerpflichten, nicht für die vermittelte Leistung selbst. Dies gilt nach Maßgabe von Ziffer 8.3. auch für vermittelte Flüge, Bootstouren und Landausflüge.

9. Mitwirkungspflicht

9.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

9.2. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich der vom RV beauftragten Reiseleitung schriftlich an zu zeigen und Abhilfe zu verlangen, es muss eine ausreichende Frist eingeräumt werden um die Beanstandungen beheben zu können. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt oder wenn die Mängelanzeige entbehrlich war.

9.3. Den Anweisungen des Reiseleiters/Tourguides muss Folge geleistet werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der betreffende Reisende nach einer Abmahnung von der weiteren Tour ausgeschlossen werden. Der betreffende Reisende hat keinen Anspruch auf Ersatz von Leistungen oder Schadensersatz.

9.4. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Tour zu gewährleisten ist das Einhalten von Abfahrtszeiten sehr wichtig. Reisende die nicht rechtzeitig abfahrtsbereit sind, können nach einer Abmahnung des Reiseleiters/Tourguides von der weiteren Tour ausgeschlossen werden. Der betreffende Reisende hat keinen Anspruch auf Ersatz von Leistungen oder Schadensersatz.

10. Gewährleistung

10.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der RV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2. Der RV kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, in dem er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

11.1. Reisevertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist (§ 651 g BGB).

11.2. Die Ansprüche des Reisenden aus dem Reisevertrag mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Vertragsende. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Abtretungsverbot

12.1. Eine Abtretung jeder Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

13. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und Führerscheinvorschriften

13.1. Der RV wird den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Der Reisende ist selbst Verantwortlich für deren rechtzeitige Besorgung und Einhaltung. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

13.2. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Nachweise sind auch vor deutschen Behörden bei der Rückreise aus den betreffenden Ländern vorzuweisen. Dem Reisenden obliegt es selbst, sich über Infektions- und Impfschutz- sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig zu informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat auch zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

13.3. Kosten für Visa, Impfungen usw. sind, soweit nicht anders vereinbart, im Reisepreis nicht inbegriffen.

13.4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie möglicherweise für den Krankheitsfall im Ausland nicht ausreichend durch Ihre Krankenkasse versichert sind. Insbesondere können Krankenrücktransporte erhebliche Kosten verursachen. Informieren Sie sich vor der Reise bei Ihrer Krankenkasse über den Umfang der Abdeckung und sichern Sie sich gegebenenfalls durch eine private Reiseversicherung ab.

13.5. Zum Führen eines PKW's außerhalb der EU ist ein Internationaler Führerschein notwendig. Der Reisende muss sich eigenverantwortlich um dessen Ausstellung kümmern.

14. Datenschutz

14.1. Daten des Reisenden erhebt, verarbeitet oder nutzt der RV nur, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

15. Allgemeines

15.1. Die Berichtigung von Druck- Schreib- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

15.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15.3. Der vom RV bestellte Tourguide vertritt den RV vor Ort und ist auch gleichzeitig die Reiseleitung.

16. Recht

16.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und dem RV findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.